



 Aktionsbündnis muslimischer Frauen
Frauen in Deutschland e.V.
Westerwaldstraße 3 | 50389 Wesseling

 Telefon: +49 (0) 2236/5098260
(Mo., Mi., Fr. 10-12.00 Uhr)
Telefax: +49 (0) 2236/948565

 info@muslimische-frauen.de
www.muslimische-frauen.de
www.facebook.com/amf.ev

ERGÄNZUNG
der Stellungnahme vom 27. Oktober
2019
zum Gesetzentwurf der
Landesregierung, Drs. 17/3774 –
Gesetz zur Stärkung religiöser und
weltanschaulicher Neutralität der
Justiz des Landes Nordrhein-
Westfalen

erstellt vom:

Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland
e.V.

Wesseling, den 18. Mai 2020

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/2698
Alle Abg

ENTZUG DER GRUNDLAGE DES GESETZENTWURFS

Mit seiner Entscheidung zur Klage einer kopftuchtragenden Rechtsreferendarin hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzentwurf der Landesregierung NRW die Grundlage entzogen. Der Gesetzentwurf basiert auf der These, die Neutralität der Justiz könne nur durch ein Verbot religiöser und weltanschaulicher Zeichen gewahrt werden und sei daher zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz unumgänglich.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stützt diese These nicht. Vielmehr stellt es fest:

- Im verhandelten Fall einer kopftuchtragenden Rechtsreferendarin kommt „[...] keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das dazu zwänge, der Beschwerdeführerin das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben.“¹

Ginge das Bundesverfassungsgericht von einer Verletzung der staatlichen Neutralität durch das Tragen eines religiösen oder weltanschaulichen Zeichens aus, wäre das Abwägungsverhältnis anders ausgefallen und der Gesetzgeber hätte nicht die Wahl, ein Verbot zu erlassen oder eben auch nicht.

Noch wichtiger im Hinblick auf den Gesetzentwurf ist die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts:

- „Das Verwenden eines religiösen Symbols im richterlichen Dienst ist für sich genommen nicht geeignet, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter zu begründen.“²

Unter welchen Umständen das Verwenden eines religiösen Symbols geeignet ist, Zweifel an der Objektivität eines Richters oder einer Richterin zu begründen, erklärt das Gericht in seiner aktuellen Entscheidung zur Rechtsreferendarin nicht. Allerdings lassen sich an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Anschein der Neutralität“ bzw. „Böser Schein“ Kriterien ableiten, die erfüllt sein müssen, um Zweifel an der Objektivität zu begründen:

- Es gilt zunächst der Grundsatz, dass Staat und Bürger davon ausgehen, dass jede Person, die die Qualifikation zum RichterInnenamt mitbringt, auch fähig ist, die Kriterien der Amtsführung zu erfüllen, d.h. unvoreingenommen und objektiv zu entscheiden.

Eine Besorgnis zur Befangenheit ist lt. Bundesverfassungsgericht daher erst dann gegeben,

¹ Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 – Leitsätze
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rs20200114_2bvr133317.html;jsessionid=E699D545BFD00ECE435A39127080B0A2.1_cid394

² Ebenda.

- „[...] wenn bei Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln.“³

Allerdings geht es – so entschied die Zweite Kammer 2003 zum Thema Parteienfinanzierung – auch darum, „[...] bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden“.⁴

Wann ein solcher böser Schein entsteht (und nicht auf einem bloßen Vorurteil fußt), konkretisiert der Beschluss des Ersten Senats vom 5. Dezember 2019 so:

- „Der für die Besorgnis der Befangenheit genügende „böse Schein“ möglicherweise fehlender Unvoreingenommenheit (vgl. BVerfGE 108, 122 <129>; 148, 1 <6 Rn. 17>) entsteht erst, wenn das konkrete Verhalten des betroffenen Richters jenseits der in § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ausdrücklich akzeptierten vorhergehenden Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren bei vernünftiger Würdigung auf eine verfassungsrechtliche Vorfestlegung schließen lässt.“⁵

Das bedeutet: Nicht das, was ein Dritter über die Richterperson denken könnte, ist ausschlaggebend, sondern ein konkretes Verhalten des Richters/der Richterin, das auf eine Vorfestlegung, d.h. eine fehlende Unparteilichkeit, schließen lässt. Das entspricht dem Prinzip unserer Rechtsprechung: Nicht Gedanken sind justiziabel, sondern Taten.

WEITREICHENDE DISKRIMINIERUNGSWIRKUNG

Ebenfalls gegen den vorliegenden Gesetzentwurf spricht seine – entgegen der Behauptung der Landesregierung – eindeutig diskriminierende Wirkung weit über den Aspekt der Intersektionalität und die massive Einschränkung der freien Berufswahl hinaus. Es geht um viel mehr: Das Bundesarbeitsgericht stellte 2019 in einem Verfahren fest, dass es die originäre Aufgabe von Richtern ist, an der Entwicklung der Rechtsprechung mitzuwirken.⁶ Das geplante Verbot religiös konnotierter Bekleidung (alle anderen Zeichen/Symbole lassen sich durch Kleidung verdecken und unterfallen dem Verbot nicht), verhindert schon im Ansatz, dass die NormadressatInnen, die durchweg Minderheiten angehören, überhaupt die

³ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2018, - 2 BvR 651/16 -, Rn. 17.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20180213_2bvr065116.html

⁴ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 18. Juni 2003 - 2 BvR 383/03 -, Rn. 26.

http://www.bverfg.de/e/rs20030618_2bvr038303.html

⁵ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 05. Dezember 2019 - 1 BvL 7/18 -, Rn 25.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/12/ls20191205_1bvl000718.pdf;jsessionid=800D7C4527C8849B86DF1AB94B2A34E9.2_cid383?__blob=publicationFile&v=1

⁶ Bundesarbeitsgericht, Dritter Senat, Beschluss vom 20. August 2019 - 3 AZN 530/19 (A) -, Rn 14.

https://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2019/2019-10-09/3_AZN_530-19_A_.pdf

Möglichkeit haben, Teil der Justiz zu werden. Damit werden sie ihres Mitwirkungsrechts bei der Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft – und darin spielt die Entwicklung der Rechtsprechung eine elementare Rolle – beraubt. Kann es eine umfassendere Ausgrenzung geben?

In dem genannten Beschluss wies das BAG zudem darauf hin, dass Verfahrensbeteiligte (Privatpersonen) sich nicht durch ungerechtfertigte Befangenheitsanträge eine ihnen genehme Richterbank zusammenstellen können (forum shopping). Das muss umso mehr für staatliche Organe, wie Landesregierungen, gelten! Parteipolitische Erwägungen, die zum Ausschluss von Menschen mit religiös konnotierter Bekleidung aus der Justiz unter Zuhilfenahme der Behauptung führen, ein Anschein müsse aufrechterhalten oder ein „böser Schein“ vermieden werden, sind nichts anderes, als schlecht verhüllte Versuche, eine Richterbank zu prägen, die dem eigenen Selbstverständnis entspricht. Dass der Gesetzgeber seine eigenen Vorbehalte dazu auf einen fiktiven „objektiven“ Dritten projiziert, um eine Verbotgrundlage zu schaffen, ist zwar als Taktik nachvollziehbar, beschädigt jedoch die staatliche Neutralität, statt sie, wie vorgegeben, zu stärken. Das führt zu dem, was das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verbietet: eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens durch den Staat selbst. Das ist fahrlässig angesichts der Tatsache, dass die gemeinsame Wertebasis, die es für einen echten gesellschaftlichen Frieden braucht, seit Jahren immer brüchiger wird. Die Auswirkungen zeigen sich in steigenden Übergriffen auf Minderheiten, insbesondere Muslime und Juden sowie deren Einrichtungen und Unterstützer.

Zur Sicherung der Neutralität in der Justiz stehen im Hinblick auf religiös konnotierte Bekleidung mildere Mittel als ein Verbot zur Verfügung, das wurde sowohl in unserer, als auch der Stellungnahme von Prof. Dr. Hinnerk Wißmann erläutert und sei deshalb hier nur der Vollständigkeit halber noch einmal erwähnt.

AUS DER VERGANGENHEIT LERNEN

Das Bundesverfassungsgericht hat also jetzt – wie schon bei der Entscheidung zum Kopftuch im Schuldienst – den Ball wieder an den Gesetzgeber zurückgegeben und es seinem Einschätzungsspielraum überlassen, ein Verbot religiöser Zeichen zu erlassen oder eben nicht. (Wir möchten an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, dass ein Kippverbot das erste Berufsverbot für Juden nach dem Zweiten Weltkrieg begründen würde – und das ausgerechnet in der Justiz.)

2006 hat sich die NRW-Landesregierung mit dem Erlass eines Kopftuchverbots im Schuldienst nicht nur rechtlich, sondern auch integrations- und frauenpolitisch definitiv falsch entschieden. Keines der negativen Szenarien, die als Begründung für das Verbot herhalten mussten, hat sich nach der Aufhebung des Verbots bewahrheitet – wie auch? Es

gab ja bereits lange Jahre der positiven Erfahrung mit kopftuchtragenden Lehrerinnen. Das neun Jahre währende Verbot hatte massive negative Auswirkungen weit über die Adressatinnen der Gesetze hinaus. Es hat Laufbahnen zerstört, die Lebensplanung ganzer Familien von einem Tag auf den anderen über den Haufen geworfen und auch den Einstieg in den privaten Arbeitsmarkt erschwert. Es hat das Vertrauen auf das gesellschaftliche Versprechen „Qualifikation zählt“ und in den Rechtsstaat erschüttert. Die Debatten darüber, wie „das Kopftuch“ sei und wie es wirke, haben ohne Frage auch ihren Beitrag zu den stetig steigenden Übergriffen auf muslimische Frauen geleistet. Antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus und Antifeminismus gehen Hand in Hand, das ist ausreichend empirisch belegt und muss in politisches Handeln einfließen.

VERANTWORTUNGSVOLL UND ZUKUNFTSGERICHTET HANDELN IN KRISENZEITEN

Jetzt stehen Sie als Gesetzgeber also wieder exakt an dem gleichen Punkt wie 2003 nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch im Schuldienst. Auch damals hatten Sie die Wahl, ein Kopftuchverbot im Schuldienst zu erlassen oder auch nicht. Doch die Situation, in der wir uns heute befinden, ist auch gravierend anders: Seit Mitte März leben wir in einem Ausnahmezustand, wie ihn unsere Gesellschaft noch nicht erlebt hat. Menschen aller Couleur haben begriffen, dass wir tatsächlich alle in einem Boot sitzen, weil das Virus eben keinen Unterschied zwischen uns macht. Das hat unglaublich viel positive Energie freigesetzt – unzählige einzelne Menschen und Gruppen haben innovative Ideen entwickelt, um der Gemeinschaft zu nützen und Risikogruppen zu schützen. Solidarität ist für viele wieder erlebbar geworden. Das alles hat positive Auswirkungen auf das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gesellschaft: „Wir bleiben für euch hier, bleibt ihr für uns zuhause“, „Zusammen schaffen wir das“, „Das WIR zählt“. Junge kaufen ein für Alte, die sie bisher nicht einmal kannten. Christliche Gemeinden ermuntern muslimische Gemeinden, zeitgleich mit dem Glockengeläut den Gebetsruf erklingen zu lassen und staatliche Stellen erteilen die Erlaubnis dazu. Eine nie dagewesene breite gesellschaftliche Hochschätzung wird all denjenigen zuteil, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, in Berufen, die bisher eher an der unteren Skala der gesellschaftlichen Rangordnung angesiedelt waren. Offensichtlich musste es erst zu einer solchen Krise kommen, um zu sehen, dass Gemeinschaft stark macht, dass die Menschen diese Gemeinschaft wollen, dass gesellschaftsspaltende Gruppen und ihre Agenda nicht auf der Mehrheitsmeinung beruhen, sondern sich vom Schweigen der Mehrheit genährt haben und die Politik sich leider allzu oft von den lauten Stimmen hat beeinflussen lassen. Es ist vor allem deutlich geworden, dass Gemeinschaftsgefühl nicht über Abgrenzungen erzeugt werden muss, sondern angesichts der Erkenntnis entsteht, dass wir

alle gemeinsam die großen gesellschaftlichen Herausforderungen – und gelebte Vielfalt ist eine davon – meistern müssen und es auch können.

Die Krise hat gezeigt, dass die Vielfalt der Gesellschaft eine positive Kraft ist, es viel mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt und viel weniger Grenzen gibt, als angenommen und diese durch den Einsatz für eine gemeinsame Sache leicht überwunden werden können. Das festzuhalten ist umso wichtiger, als in den letzten Tagen eine krude Mischung aus VerschwörungstheoretikerInnen, und AnhängerInnen extremistischer rechter und linker politischer Positionen sich daran macht, eine Erzählung zu verbreiten, nach der Grundrechte in diesem Lande nichts mehr gelten.

Gemeinsamkeit und Gleichbehandlung sind miteinander verflochten, Ungleichbehandlung und Diskriminierung spalten Gesellschaften. Unsere gemeinsame Aufgabe ist – über die Bekämpfung der Pandemie hinaus – die Schaffung einer gerechteren Gesellschaft, die Verbesserung der Teilhabe aller und damit die Stärkung der Demokratie. Sie als GesetzgeberInnen haben hier eine besondere Verantwortung.

Politisches Handeln findet nicht im luftleeren Raum statt und jedes Gesetz wird von denjenigen, die es adressiert, als Botschaft verstanden. Setzen Sie ein Zeichen und senden Sie die richtige Botschaft – eine Botschaft der Teilhabe und nicht der Ausgrenzung von kopftuchtragenden Musliminnen und kippatragenden Juden!